

Wasserbeschaffungsverband Bad Oldesloe-Land

2. Satzung zur Änderung der Satzung

des Wasserbeschaffungsverbandes Bad Oldesloe-Land

im Kreis Stormarn

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOB. Schl.-H. S. 86) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 05.12.2022 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Bad Oldesloe-Land erlassen:

Artikel I

§ 1 (zu §§ 3, 6 WVG) „Name, Dienstsiegel, Sitz, Verbandsgebiet“, Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Verband umfasst das Gebiet seiner Mitglieder nach näherer Bestimmung des § 2. Das Versorgungsgebiet ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000, die dieser Satzung als Anlage beigelegt ist, anhand der in orange und grün dargestellten Linien für die Hauptversorgungsleitungen. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung. Eine Ausfertigung der Karte ist beim Kreis Stormarn, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe und in der Geschäftsstelle des Verbandes im Amt Bad Oldesloe-Land, Louise-Zietz-Straße 4, 23843 Bad Oldesloe verwahrt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel II

§ 11 (zu § 48 WVG) Sitzungen der Verbandsversammlung, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Es ist mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch zu laden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

Artikel III

§ 13 Vorstand (zu §§ 6, 52 WVG) Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung, Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält ab dem 01.01.2023 eine monatliche Entschädigung, deren Höhe sich nach der Aufwandsentschädigung für einen Bürgermeister in einer Gemeinde bis zu 1.000 Einwohnern, nach der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 3. Mai 2018 (GVOB. Schl.-H. S. 150) in der jeweils geltenden Fassung, richtet

Artikel IV

§ 17 (zu § 56 WVG) Sitzungen des Vorstandes, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich oder elektronisch mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Wasserbeschaffungsverband Bad Oldesloe-Land

In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.

Artikel V

§30 (zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG) Datenschutz Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, Absätze 1-3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen gemäß Artikel 6 Absatz 1c Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
5. Bankverbindungsdaten der Nutznießer, sofern diese Nutznießer dem Verband schriftlich eine Einzugsermächtigung für die Beitragszahlung erteilt haben. Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:
 1. Katasterämter- Buchwerk
 2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr.4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Artikel 14 Absatz 3b Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Artikel 4 Nummer 8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung gemäß Artikel 4 Nummer 10 DSGVO an Dritte anzusehen. Der Wasserbeschaffungsverband bleibt verantwortlich gemäß Artikel 4 Nummer 7 DSGVO.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Wasserbeschaffungsverband
Bad Oldesloe-Land**

Beschlossen durch die Verbandsversammlung
in seiner Sitzung am 05.12.2022

Bad Oldesloe, den 24.04.2023

J. Loddies
Verbandsvorsteher
Wasserbeschaffungsverband Bad Oldesloe-
Land



Genehmigt:

Bad Oldesloe, den

03.05.2023

Dirk Willhoeft
Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:

Bad Oldesloe, den

J. Loddies
Verbandsvorsteher
Wasserbeschaffungsverband Bad Oldesloe-
Land



Bekannt gemacht:

Bad Oldesloe, den

05.05.2023

Dirk Willhoeft
Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände